

5222a. Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

	Planungs- und Steuerungsmodell	Marktmodell
Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) (vom...) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015, <i>beschliesst:</i>	A. Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) ... 19. August 2015 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017,	

Minderheit Peter Preisig, Hansruedi Bär in Vertretung von Rochus Burtscher, Claudio Schmid in Vertretung von Matthias Hauser, Marcel Suter in Vertretung von Anita Borer

I. Auf das Kinder- und Jugendheimgesetz wird nicht eingetreten.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Gegenstand

§ 1. ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

² Es regelt:

- a. die Planung und Finanzierung des Angebots,
- b. die melde- und bewilligungspflichtigen Tätigkeiten.

Begriffe

§ 2. In diesem Gesetz bedeuten:

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen. Er wird gebeten, einen neuen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der in folgenden Punkten verbessert ist:

- Weniger Bürokratie
- Weniger Zentralismus
- Keine sozialistische Kostenverteilung
- Marktwirtschaftliche Preisbildung
- Schlankeres Gesetz.

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

² Es regelt die Finanzierung des Angebots.

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. Ergänzende Hilfen zur Erziehung:
sozialpädagogische Familienhilfe, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege, Heimpflege,
- b. Direktion:
die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates.

Anspruch und Angebot

§ 3. ¹ Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung haben Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich.

§ 3.

² Er besteht grundsätzlich bis zur Volljährigkeit. Über die Volljährigkeit hinaus besteht er insbesondere zum Abschluss einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung.

² ...

dere bis zum...

...insbeson-

³ Die Verordnung legt die Angebote fest.

⁴ Die Gestaltung des Angebots erfolgt auf der Grundlage einer kantonalen Gesamtplanung und trägt den Grundsätzen der Wirksamkeit,

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

³ Die Verordnung legt die Rahmenbedingungen für die Angebote fest.
Abs. 4 streichen.

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung.

Kindeswohl und Mitwirkung

§ 4. ¹Die Leistungserbringung orientiert sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen.

§ 4.

²Diese werden in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angehört und an Entscheidungen beteiligt.

²in sie betreffenden...
 ...und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Aufgaben der Direktion

- § 5. Die Direktion
- a. gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich,
 - b. erstellt eine kantonale Gesamtplanung,
 - c. berät Leistungserbringende und Behörden im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung,

§ 5. ...

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

- ...
- a. beaufsichtigt die Anbieter in Bezug auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und gewährleistet einen Überblick
 - 1. zum Leistungsbedarf,
 - 2. zur Versorgungsstruktur,
 - 3. zur Qualität,
 - 4. zu den Kosten,
 lit. b streichen

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

d. regelt die Abrechnung der Straf- und Massnahmenvollzugskosten nach der Jugendstrafgesetzgebung,

e. regelt die Abrechnung des Leistungsbezugs von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz, die Angebote von Leistungserbringenden im Kanton Zürich ohne Leistungsvereinbarung mit der Direktion in Anspruch nehmen.

d. regelt die Abrechnung des Leistungsbezugs von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die Angebote von Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit der Direktion in Anspruch nehmen,

lit. d und e werden zu lit. e und f.

Gesamtplanung

§ 6. ¹Die Gesamtplanung berücksichtigt die gesellschaftlichen Entwicklungen und enthält insbesondere Aussagen:

- a. zum Leistungsbedarf,
- b. zur Versorgungsstruktur,
- c. zur Qualität,

§ 6. ¹...

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden beschliessen bedarfsgerechte ergänzende Hilfen zur Erziehung.

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

d. zu den Kosten.

²Die Direktion informiert die Gemeinden, die zuweisenden Stellen, die Leistungserbringenden und die Leistungsbeziehenden über den Ablauf der Planung und hört sie an.

B. Melde- und Bewilligungspflichten

Meldepflichtige Tätigkeiten

§ 7. ¹Wer folgende Leistungen anbietet, ist gegenüber der Direktion meldepflichtig und steht unter deren Aufsicht:

- a. Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Art. 20a der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO),
- b. sozialpädagogische Familienhilfe.

²Für die sozialpädagogische Familienhilfe gelten Art. 20 b–20 f PAVO sinngemäss.

Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

a. Familienpflege

§ 8. ¹Wer Familienpflege gemäss Art. 4 PAVO anbietet, benötigt eine Bewilligung der Direktion und steht unter deren Aufsicht.

² Die Direktion bezieht die ...

...Leistungsbeziehenden in die Erarbeitung der Gesamtplanung ein.

² Die Gemeinden melden dem Kanton die für die Beaufsichtigung notwendigen Informationen.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015**Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Eine Bewilligung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO benötigt auch, wer Kinder und Jugendliche ohne behördliche Anordnung regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen in ihren oder seinen Haushalt aufnehmen will.

³ Die Verordnung regelt:

- a. die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die eine Familie betreuen darf,
- b. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung eine Bewilligung erforderlich ist,
- c. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

b. Heimpflege

§ 9. ¹ Wer Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a PAVO anbietet, benötigt eine Bewilligung der Direktion und steht unter deren Aufsicht.

² Die Verordnung regelt:

- a. die Zahl betreuter Kinder und Jugendlicher, ab der eine Bewilligung erforderlich ist,
- b. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung eine Bewilligung erforderlich ist,
- c. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Erteilung der Bewilligung

a. Familienpflege

§ 10. ¹ Die Direktion erteilt die Bewilligung ausschliesslich natürlichen Personen.

§ 10. ¹ Bewilligung für die Familienpflege ausschliesslich...

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung insbesondere mit Bezug auf:

- a. persönliche Eignung,
- b. Räumlichkeiten und deren Ausstattung.

b. Heimpflege

§ 11. ¹ Die Direktion erteilt die Bewilligung der Trägerschaft.

§ 11. ¹ Bewilligung zum Betrieb eines Kinder- und Jugendheimes der Trägerschaft.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung insbesondere mit Bezug auf:

- a. Konzeption und Organisation der Leistungserbringung,
- b. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der leistungserbringenden Mitarbeitenden und Leitenden,
- c. Personalbestand und Betreuungsschlüssel,
- d. Räumlichkeiten und deren Ausstattung.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Gebühren

§ 12. ¹ Die Direktion erhebt eine Gebühr für:

- a. die Erteilung der Bewilligungen gemäss §§ 8 und 9 und
- b. die erstmalige Ausübung der Aufsicht über meldepflichtige Leistungen.

² Wer die Leistung ohne Entschädigung erbringt, schuldet keine Gebühr.

³ Die Verordnung legt die Höhe der Gebühren fest.

Sanktionen

§ 13. ¹ Art. 26 PAVO ist sinngemäss anwendbar bei der Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Gesetz oder einer gestützt darauf erlassenen Verordnung oder Verfügung ergeben.

² Bei Pflichtverletzungen durch eine juristische Person auferlegt die Direktion die Sanktionen dieser.

C. Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

Minderheit I Sabine Wettstein, Cäcilia Hänni

¹ eine kostendeckende Gebühr für:

Minderheit II Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

¹ ...

b. die Ausübung der...

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Leistungsvereinbarungen

a. im Allgemeinen

§ 14. ¹ Die Direktion entscheidet über die befristete Beitragsberechtigung der Leistungserbringenden und erteilt die Aufträge zur Bereitstellung von Angeboten für ergänzende Hilfen zur Erziehung mittels Leistungsvereinbarungen.

² Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel befristet abgeschlossen. Sie können als mehrjährige Rahmenvereinbarungen abgeschlossen und durch Jahreskontrakte konkretisiert werden.

b. Inhalt der Leistungsvereinbarungen

§ 15. Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a. Art und Umfang der Leistungen,
- b. die Anforderungen an die Anstellungsbedingungen und die Ausbildung des Personals,
- c. die Höhe der Leistungsabgeltung und die Bemessung der Pauschale,

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

¹ Die Leistungsvereinbarungen regeln die Abgeltung der Leistungen pro Fall.

² Gemeinden dürfen Leistungsvereinbarungen nur mit Anbietern abschliessen, welche die Rahmenbedingungen für ein Angebot für ergänzende Hilfen zur Erziehung erfüllen.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- d. die Abrechnung des Leistungsbezugs von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz,
- e. die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- f. die Berichterstattung.

Leistungsabgeltung

§ 16. ¹ Die Abgeltung der auftragsgemäss erbrachten Leistungen erfolgt:

- a. kostendeckend nach tatsächlichem Aufwand oder
- b. mittels einer kostendeckend bemessenen Pauschale.

² Die Leistungsabgeltung gilt als Kostenanteil und wird durch die Direktion ausgerichtet.

³ Die Verordnung regelt:

- a. die Anrechnung von Kosten und Erlösen,
- b. die Anforderungen an die Auslastung der Leistungsangebote,
- c. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Leistungserbringenden.

§ 16. ¹...

- a. kostendeckend nach anrechenbarem Aufwand oder

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Anteile des Kantons und der Gemeinden

§ 17. ¹ Von den Kosten der nach diesem Gesetz bezogenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung tragen:

a. der Kanton 35%,

b. die Gemeinden 65%.

§ 17. ¹...

a. der Kanton 40%,

b. die Gemeinden 60%.

² Massgebend sind die Kosten, die nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen und weiterer gesetzlicher Beiträge verbleiben.

Umlage auf die Gemeinden

§ 18. ¹ Der Anteil der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Ermittlung der Gemeindeanteile und das Verfahren.

Minderheit I Judith Stofer, Anita Borer, Rochus Burtscher, Karin Fehr Thoma, Matthias Hauser, Corinne Thomet, Peter Preisig

Minderheit II Sabine Wettstein, Cäcilia Hänni

gemäss Antrag Regierungsrat

¹ ...

a. die Gemeinden die Kosten für die sozialpädagogische Familienhilfe,
b. der Kanton: alle übrigen Kosten.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Beiträge der Unterhaltspflichtigen

§ 19. ¹ Die Leistungserbringenden erheben von den Unterhaltspflichtigen pauschale Beiträge an die Verpflegungskosten.

² Die Verordnung regelt die Höhe der Beiträge und das Verfahren.

Bauvorhaben und Anschaffungen

§ 19 a. ¹ Die Direktion kann Leistungserbringenden Kostenanteile an Bauvorhaben und Anschaffungen bis zur Höhe der anerkannten Ausgaben ausrichten, wenn und soweit sie

- a. für die Versorgung erforderlich sind und
- b. die Aufnahme von Fremdkapital nicht möglich ist.

² Kanton und Gemeinden tragen die Kostenanteile gemäss den in § 17 festgelegten Anteilen.

³ Die Verordnung regelt insbesondere die anrechenbaren Kosten und die Bemessung der Höhe des Kostenanteils.

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

¹ Die Gemeinden ziehen von...

... Verpflegungskosten, an die Reisekosten und die Heimkosten ein.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Subventionen

§ 20. ¹ Die Direktion kann Leistungserbringenden im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung Subventionen für Projekte gewähren, die insbesondere

- a. die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote fördern,
- b. der Angebotsentwicklung und -erprobung dienen,
- c. die Weiterentwicklung von Fach- und Methodenkompetenz unterstützen.

² Die Subventionen können bis zur vollen Höhe der ungedeckten Kosten der Projekte ausgerichtet werden.

Voraussetzungen für die Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden

§ 21. ¹ Eine ergänzende Hilfe zur Erziehung wird finanziert, wenn eine Anordnung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder eine Kostenübernahmegarantie der Direktion vorliegt.

§ 21. ¹

...
(KESB), eines Gerichts oder ...

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

¹ ...

... Gerichts oder die Verfügung einer Gemeinde oder der Direktion vorliegt.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015**Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Finanzierung bei Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit der Direktion setzt eine Kostenübernahmegarantie der Direktion voraus.

Kostenübernahmegarantie

§ 22. ¹ Die Direktion garantiert eine Kostenübernahme gemäss § 21 Abs. 1, wenn die beantragte ergänzende Hilfe zur Erziehung zum Schutz des Kindeswohls geeignet und erforderlich ist.

² Ordnet die KESB einen Leistungsbezug bei Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit der Direktion an, garantiert die Direktion eine Kostenübernahme, wenn kein gleichwertiges Angebot bei Leistungserbringenden mit Leistungsvereinbarung mit der Direktion zur Verfügung steht.

§ 22. ¹...

² Ordnet die KESB oder ein Gericht einen...

Antrag um Kostenübernahmegarantie

§ 22 a. Den Antrag um Kostenübernahmegarantie stellen:

- a. in den Fällen gemäss § 21 Abs. 1 die Eltern oder in ihrem Einverständnis die Gemeinden,
- b. in den Fällen gemäss § 21 Abs. 2 ein Gericht oder die KESB

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

bzw. in deren Auftrag der KESB die Beiständin oder der Beistand.

D. Disziplinarrecht und Sicherheitsmassnahmen

§ 23. ¹ Das Disziplinarrecht und die Sicherheits- und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen der Heimpflege richten sich nach dem Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006. ² Für Kinder gelten die Bestimmungen über die Jugendlichen.

E. Datenschutz

Bearbeitung von Personendaten

§ 24. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn die ergänzende Hilfe zur Erziehung im Rahmen einer behördlichen Massnahme angeordnet oder begleitet wird.

⁴ Die Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

Datenaustausch

§ 25. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 24 Abs. 3 mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, austauschen.

² Beteiligte Stellen gemäss Abs. 1 können sein:

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015**Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. Behörden und Verwaltungseinheiten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. schulpsychologische Dienste, Schulen und für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständige Stellen,
- d. Anbietende von familienergänzender Betreuung,
- e. Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung,
- f. Adoptionsvermittlungsstellen,
- g. Strafverfolgungsbehörden.

³Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere die Personalien sowie Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.

Verzeichnis

§ 26. ¹Die Direktion führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der gemeldeten und bewilligten Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015**Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

²Das Verzeichnis enthält:

- a. Name, Adresse und Tätigkeit dieser Anbietenden,
- b. Angaben über das Bestehen einer Leistungsvereinbarung mit der Direktion.

Statistik

§ 27. ¹Die Direktion kann sämtliche leistungs- und betriebsbezogenen Daten bei Anbietenden melde- und bewilligungspflichtiger Tätigkeiten erheben und bearbeiten, die für den Vollzug des Gesetzes benötigt werden, insbesondere für die Überprüfung:

- a. der Leistungserbringung,
- b. der Kostenentwicklung,
- c. der Wirtschaftlichkeit,
- d. der Qualität.

²Die Direktion kann die Daten von den zuweisenden Behörden und den Gemeinden bearbeiten, die sie für die Gesamtplanung gemäss § 5 lit. b benötigt.

³Die Direktion kann Vorschriften zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Datenerhebung erlassen. Die Daten sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Aufbewahrungsfristen§ 27. ¹...

...Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, bei...

²Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, von...
 ...Gemeinden erheben und bearbeiten, die...

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 28. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

F. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

§ 29. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 30. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird aufgehoben.

Minderheit Sabine Wettstein, A-nita Borer, Rochus Burtscher, Hans Egli, Cäcilia Hänni, Matthias Hauser, Peter Preisig

Verordnung

§ 28 a. Die Verordnung zum Kinder- und Jugendheimgesetz untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Übergangsbestimmungen

§ 31 ¹ Bewilligungen, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

² Bewilligungsanpassungen richten sich nach neuem Recht.

³ Kostenanteile an die beitragsberechtigten Investitionskosten gemäss § 8 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, die öffentliche und private Trägerschaften vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes vom Staat für die von ihnen geführten, beitragsberechtigten Jugendheime erhalten haben, werden bei der Abgeltung von Leistungen gemäss § 16 angemessen berücksichtigt.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012:

b. Einzelzuständigkeit

§ 45. ¹ Ein Mitglied der KESB entscheidet über die

- a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),
- b. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgerecht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),
- c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsteile (Art. 134 Abs. 3 und Art. 298 d

1. Das **Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht** vom 25. Juni 2012:

b. Einzelzuständigkeit

§ 45. ¹ Ein Mitglied der KESB entscheidet über die lit. a–h unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- ZGB) bei Einigkeit der Eltern,
- d. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO14),
- e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB),
- f. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298 a Abs. 4 ZGB) und Regelung des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltes bei Einigkeit der Eltern (Art. 273 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB),
- g. Regelung der Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Eltern aufgrund einer Erklärung der Eltern an das Zivilstandsamt oder an die KESB, wenn die Eltern keine Vereinbarung einreichen (Art. 52fbis Abs. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁵),

h. Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB),

i. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht, soweit keine andere Behörde zuständig ist (Art. 316 Abs. 1 ZGB),

j. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines

lit. i wird aufgehoben.

lit. j-x unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),
- k. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),
- l. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Festlegung der Entschädigung und Spesen der beauftragten Person (Art. 363, 364 und 366 ZGB),
- m. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB), 1
- n. Zustimmung zu Rechts-handlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- o. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- p. Aufnahme eines Inventars sowie dessen Prüfung und Genehmigung (Art. 405 Abs. 2 und Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB),
- q. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),
- r. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2, Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB) und Festsetzung der Entschädigung der Beistandin oder des Beistandes (Art. 404 Abs. 2 ZGB),
- s. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1 bis ZGB),
- t. Vollstreckung von Entscheidungen (Art. 450 g Abs. 1 ZGB),
- u. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),

- v. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),
- w. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB),
- x. Entscheide in Vermögensangelegenheiten gemäss der Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft.

² Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann das Kollegium aus zureichenden Gründen über Geschäfte gemäss Abs. 1 entscheiden.

Abs. 2 unverändert.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005:

Gegenstand, Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

² Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Spitalschulen

§ 14 a. ¹ Die von der Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung können für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter Unterricht anbieten.

² Der Kanton und die Gemeinden tragen die Unterrichtskosten. Der Kostenanteil des Kantons richtet sich nach § 65 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 und Abs. 3*. Die Verordnung

2. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005:

Gegenstand, Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule einschliesslich der Sonderschulung gemäss § 36.

Abs. 2 unverändert.

Spitalschulen

§ 14 a. ¹ Die von der Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung können für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter Unterricht und Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme anbieten.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

regelt die Berechnung der beitragsberechtigten Vollkosten.

Kinderhorte

a. Bewilligungspflicht

§ 27 a. ¹ Kinderhorte gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) für schulpflichtige Kinder benötigen eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde und unterstehen deren Aufsicht.

§ 27 a.

Minderheit I in Verbindung mit § 18b Abs. 3, 18c Abs. 3, 18d KJHG Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer

Minderheit II Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

...

² Bewilligungen sind erforderlich, sofern die Einrichtung gegen Entgelt wöchentlich mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbietet.

gemäss Antrag Regierungsrat

³ Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn für kein Kind mehr

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

als zwölf Stunden Betreuung pro Woche oder mehr als vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten werden.

⁴Die Verordnung regelt die Dauer, während der ein Kind in einer Kindertagesstätte betreut werden darf.

Abs. 2-3 werden zu Abs. 5-6.

²Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt.

³Von Schul- oder Einheitsgemeinden geführte Kinderhorte sind nicht bewilligungspflichtig.

⁴Die Verordnung regelt:

- a. die Zahl der betreuten Kinder und Jugendlichen, ab der eine Bewilligung erforderlich ist,
- b. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung eine Bewilligung erforderlich ist.

Abs. 4 streichen.

⁵Die Gemeinden melden der Direktion Name und Adresse der Kinderhorte auf ihrem Gebiet und deren Trägerschaft.

Abs. 5 streichen.

Planungs- und Steuerungsmodell			Marktmodell
Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	b. Bewilligungsvoraussetzungen § 27 b. Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb eines Kinderhortes insbesondere mit Bezug auf: a. Konzeption und Organisation des Kinderhortes, b. Personalbestand und Betreuungsschlüssel, c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der im Kinderhort tätigen Personen, d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.	§ 27 b. b. Personalbestand,	Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burt-scher, Peter Preisig ... lit. a streichen. lit. d streichen
		Betreuungsschlüssel § 27 c. ¹ Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens 22 Plätzen betreut. Werden in einem Kinderhort Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen betreut, ist die Zahl der betreuten Kinder zu verringern.	

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

²In jeder Gruppe muss immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als elf Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Die Verordnung regelt Abweichungen für Tageschulen.

³Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, sofern

- a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und
- b. mit besonderen Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder Rechnung getragen wird.

Minderheit I Corinne Thomet, Anita Borer, Rochus Burtscher, Hans Egli, Matthias Hauser, Hanspeter Hugentobler, Peter Preisig

Minderheit II Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

Bestimmungen für die Sonderschulung

a. Im Allgemeinen

§ 36. ¹ Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung.

Bestimmungen für die Sonderschulung

a. Im Allgemeinen

§ 36. ¹ Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung so-

§ 36. ¹ ...

gemäss Antrag Regierungsrat

...

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht.

wie Beratung und Unterstützung von Regelschulen. Sie wird von öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Gemeinden in folgenden Formen angeboten:

- a. Tagessonderschulung,
- b. Sonderschulung verbunden mit einer stationären Unterbringung für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher, Sinnes-, Sprach- oder Mehrfachbehinderung,
- c. Sonderschulung in einer Einrichtung, die Heimpflege gemäss § 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom ... anbietet,
- d. integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule,
- e. integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Regelschule,
- f. Einzelunterricht.

lit. b streichen

lit. c-f werden zu lit. b-e.

Abs. 2 unverändert.

² Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kin-

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
<p>dergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollen- dung des 20. Altersjahres.</p> <p>³ Die Wahl der Form der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der beson- deren Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwer- tige Sonderschulen zur Ver- fügung, ist der kostengünsti- geren Sonderschule der Vor- zug zu geben.</p> <p>⁴ Öffentliche und private Son- derschulen und Schulheime benötigen eine Bewilligung der Direktion. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Einrich- tung die notwendigen qualita- tiven Voraussetzungen erfüllt und für die kantonale Versor- gung notwendig ist.</p> <p>⁵ Die Direktion regelt die Auf- sicht über die Sonderschu- len.</p>	<p>³ Die Form der Sonderschu- lung wird unter Berücksichti- gung der besonderen Bil- dungsbedürfnisse und der übrigen Umstände gewählt.</p> <p>⁴ Sonderschulen benötigen eine Bewilligung der Direk- tion.</p> <p>⁵ Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung für den Be- trieb einer Sonderschule ins- besondere mit Bezug auf: a. Konzeption und Organi- sation,</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p> <p>⁴Direk- tion. Sie wird den Träger- schaften erteilt.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p> <p>³gewählt. Stehen gleichermassen ge- eignete Sonderschulen zur Verfügung, so ist der kosten- günstigeren Lösung den Vor- zug zu geben.</p>	

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. Ausbildungsanforderungen an das Personal,
- c. Örtlichkeiten und deren Ausstattung,
- d. Notwendigkeit für die kantonale Versorgung.

⁶Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulung.

b. Integrierte Sonderschulung

§ 36 a. ¹ Bei der integrierten Sonderschulung findet der Unterricht zumindest teilweise in einer Regelklasse statt

² Die Schülerinnen und Schüler werden administrativ einer Sonder- oder Regelschule zugeteilt, welche die Verantwortung für die Sonderschulung trägt und insbesondere für die erforderliche Tagesstruktur sorgt.

b. Integrierte Sonderschulung

§ 36 a. Bei der integrierten Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. d und e findet der Unterricht mehrheitlich in einer Regelklasse statt. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 36 a. ...

... lit. c und d findet...

Beiträge an die Spitalschulung

§ 62 a. ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für den Unterricht und die Logopädie als pädagogisch-

§ 62 a.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

therapeutische Massnahme in Spitalschulen.

²Die Direktion richtet Kostenanteile aus bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten für den Unterricht in Spitalschulen unter Berücksichtigung der Leistungen der Gemeinden und Dritter.

² ...

...zur Höhe der...

...Leistungen Dritter.

³Die Wohngemeinden der Eltern tragen durchschnittlich 65% der Kosten der Spital-schulung gemäss § 61 Abs. 1.

⁴Der Anteil der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt.

⁵ ...

³Die Verordnung regelt:

- a. die Anrechnung der beitragsberechtigten Kosten,
- b. den Gemeindeanteil (Versorgertaxe),
- c. die Verrechnung gegenüber anderen Kantonen,
- d. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Leistungserbringer.

b. die Einzelheiten der Ermittlung der Gemeindeanteile und das Verfahren,

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Kosten der Sonderschulung

§ 64. ¹ Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten der integrierten Sonderschulung und des Einzelunterrichts.

² Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.

Kosten der Sonderschulung

a. Massgebende Kosten

§ 64. ¹ Die Kosten der Sonderschulung umfassen die Kosten für

- a. Unterricht,
- b. Therapien,
- c. Erziehung,
- d. Betreuung,
- e. Beratung.

² Massgebend für die Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–d sind die in den Leistungsvereinbarungen gemäss § 65 b für die Leistungserbringung festgelegten Beträge, die nach Abzug der Verpflegungsbeiträge der Eltern bzw. der Beiträge der Unterhaltspflichtigen an die Verpflegungskosten nach § 19 KJG und weiterer gesetzlicher Beiträge verbleiben.

§ 64.

² ...

... lit. a–c sind...

...Abzug von gesetzlichen Leistungen Dritter verbleiben.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 36

Corinne Thomet, Anita Borer, Rochus Burtscher, Hans Egli, Matthias Hauser, Hanspeter Hugentobler, Peter Preisig

b. Auf die Gemeinden entfallende Kosten

§ 64 a. ¹ Die Wohngemeinden der Eltern tragen durchschnittlich 65% der Kosten der Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–d.

§ 64 a. ¹ ...

... lit. a–c.

² Der Anteil wird nach der Anzahl der in beitragsberechtigten Sonderschulangeboten gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–d platzierten Schülerinnen und Schüler auf die Wohngemeinden umgelegt.

² Der Anteil der Kosten für Unterricht, Therapie und Tagesbetreuung wird ...

...lit. a–c

platzierten...

³ Die Sonderschulen verrechnen den Wohngemeinden für jede Schülerin und jeden Schüler den von der Direktion festgelegten Gemeindeanteil.

Abs. 3 streichen.

³ Der Anteil der Kosten für die stationäre Unterbringung gemäss § 36 Abs. 1 lit. b wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt.

⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten zur Ermittlung der Gemeindeanteile und das Verfahren.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁵Die Wohngemeinden der Eltern tragen die vollen Kosten der Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. e und f sowie für den Schulweg zur Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–f.

⁴ ...

...lit. d und e

sowie...

... lit. a–e.

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtcher, Peter Preisig

¹Der Regierungsrat beschliesst...

Beiträge des Kantons an die Sonderschulung
a. Im Allgemeinen

§ 65. ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.

² Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:

- a. an private Trägerschaften
 - 1. bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,

c. Kostenanteile an die Sonderschulung

§ 65. ¹ Die Direktion beschliesst über die befristete Beitragsberechtigung von Sonderschulen.

²Die Direktion trägt durchschnittlich 35% der massgebenden Kosten der Sonderschulung gemäss § 64 Abs. 1 lit a–d.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
- 3. in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.

b. an die Gemeinden: 50% der beitragsberechtigten Personalkosten für Lehr- und Fachkräfte.

³ Ist eine Regelschule für die integrierte Sonderschulung gemäss § 36 a verantwortlich, richtet der Kanton ergänzend zu Abs. 2 lit. b Kostenanteile aus, falls die Kosten den in der Verordnung festgelegten Gemeindeanteil überschreiten. Der Kostenanteil des Kantons entspricht höchstens demjenigen Betrag, den der Kanton einer Sonderschule oder einem Schulheim für ein vergleichbares Angebot ausrichten würde.

³ Der Kostenanteil kann pauschal ausgerichtet werden.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017	Minderheiten	
<p>⁴ Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen verbunden oder vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden. Die Auflagen oder Leistungsvereinbarungen können insbesondere den Unterricht, das Personal und die Höhe von Schulgeldern betreffen.</p> <p>⁵ Die Direktion kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.</p>	<p>⁴ Die Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anrechnung von Kosten und Erlösen, b. die Folgen der Über- oder Unterdeckung bei pauschalen Staatsbeiträgen, c. die Anforderungen an die Auslastung der Leistungsangebote, d. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Leistungserbringer. <p>d. Kostenanteile an die integrierte Sonderschulung</p> <p>§ 65 a. ¹ Ist eine Regelschule für die integrierte Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. e verantwortlich, richtet die Direktion Kostenanteile an die Gemeinden aus, falls die Kosten den in der Verordnung festgelegten</p>	<p>§ 65 a. ¹...</p> <p>...lit. d verantwortlich,...</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Gemeindeanteil überschreiten.
² Der Kostenanteil des Kantons darf den Betrag für ein vergleichbares Angebot gemäss § 65 Abs. 2 nicht übersteigen.

e. Leistungsvereinbarungen

§ 65 b. ¹ Die Direktion schliesst mit den Trägerschaften der Sonderschulen befristete Leistungsvereinbarungen ab. Diese können als mehrjährige Rahmenvereinbarungen abgeschlossen und durch Jahreskontrakte konkretisiert werden.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a. Art und Umfang der Leistungen,
- b. die Anforderungen an die Anstellungsbedingungen und die Ausbildung des Personals,
- c. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, welche die

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtcher, Peter Preisig

¹ ... schliesst über die Sonderschulung befristete Leistungsvereinbarungen ab.

² ...

lit. c streichen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- Sonderschule aus der ihr zugeteilten Versorgungsregion aufnehmen muss,
- d. die Bemessung der Pauschale,
- e. die Höhe des Kostenanteils,
- f. die Abrechnung des Leistungsbezugs von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz,
- g. die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- h. die Berichterstattung.

f. Subventionen

§ 65 c. ¹ Die Direktion kann Sonderschulen Subventionen für Projekte gewähren, die insbesondere

- a. die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote fördern,
- b. der Angebotsentwicklung und -erprobung dienen,
- c. die Weiterentwicklung von Fach- und Methodenkompetenz unterstützen.

§ 65 c. ¹ kann für Projekte im Rahmen der Sonderschulung Subventionen gewähren, die ...

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

²Die Subventionen können bis zur vollen Höhe der ungedeckten Kosten der Projekte ausgerichtet werden.

Bauvorhaben und Anschaffungen

§ 65 d. ¹ Die Direktion kann Trägerschaften von Sonderschulen Kostenanteile an Bauvorhaben und Anschaffungen bis zur Höhe der anerkannten Ausgaben ausrichten, wenn deren Leistungen

- a. für die Versorgung erforderlich sind und
- b. die Aufnahme von Fremdkapital nicht möglich ist.

² Kanton und Gemeinden tragen die Kostenanteile gemäss den in § 64 a festgelegten Anteilen.

³ Die Verordnung regelt insbesondere die anrechenbaren Kosten und die Bemessung der Höhe des Kostenanteils.

g. Interkantonale Vereinbarungen

§ 65 a. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über

g. Interkantonale Vereinbarungen

§ 65 a wird zu § 65 d.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Gestützt auf solche Vereinbarungen leistet der Kanton anderen Kantonen oder ausserkantonalen Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

Kosten des Nachhilfeunterrichts

§ 65 b. Die Gemeinden tragen die Kosten.

§§ 65 b und c werden zu §§ 65 e und f.

Kosten der Auszeit

§ 65 c. ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten.

² Sie können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erheben.

Begriffe

§ 77. In diesem Gesetz bedeuten:

Direktion: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates.
Gemeinde: Die Schulgemeinde oder die politische

Begriffe

§ 77. In diesem Gesetz bedeuten:

Direktion: unverändert.

Gemeinde: unverändert.

Planungs- und Steuerungsmodell			Marktmodell
Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist.	Standortgemeinde: die Gemeinde, in der ein Kinderhort gemäss § 27 a Abs. 1 seinen Standort hat. Wohngemeinde: die Gemeinde, in der die Person gemäss Art. 23–26 ZGB ihren Wohnsitz hat. Eltern: unverändert.	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	
Eltern: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten. Schulen: Die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung.	Schulen: unverändert. Sonderschulen: private oder öffentliche Einrichtungen oder Gemeinden, die Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–d anbieten. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... § 1. ¹ Befristete Bewilligungen für Kinderhorte, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben gültig. Unbefristete Bewilligungen		

Planungs- und Steuerungsmodell**Marktmodell****Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

bleiben während vier Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts gültig.

²Bewilligungsanpassungen richten sich nach neuem Recht.

§ 2. ¹ Bewilligungen für öffentliche und private Sonderschulen und Schulheime, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben gültig. Unbefristete Bewilligungen bleiben während längstens vier Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts gültig. Bewilligungsanpassungen und -erneuerungen richten sich nach neuem Recht.

²Kostenanteile an die beitragsberechtigten Investitionskosten gemäss § 65 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 und 3 in der Fassung vor Inkrafttreten der Änderung vom ... und gemäss § 8 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, die öffentliche und private Trägerschaften oder Gemeinden vom Kanton für von

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>ihnen geführte, beitragsberechtigte Sonderschulen erhalten haben, werden bei der Abgeltung von Leistungen gemäss § 65 des Gesetzes angemessen berücksichtigt.</p>		
<p>Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011:</p> <p>§ 4. In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>Direktion: die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates,</p> <p>Gemeinde: die politische Gemeinde bzw. in Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit die für das Schulwesen zuständige Gemeinde,</p> <p>Wohnsitzgemeinde: die Gemeinde, in der die in diesem Gesetz genannte Person gemäss Art. 23–26 ZGB7 ihren Wohnsitz hat,</p>	<p>3. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011:</p> <p>Begriffe</p> <p>§ 4. In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>Direktion: unverändert.</p> <p>Gemeinde: unverändert.</p> <p>Wohnsitzgemeinde: unverändert.</p> <p>Standortgemeinde: die Gemeinde, in der die Kindertagesstätte gemäss § 18 b Abs. 1 ihren Standort hat,</p>		

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Dritte: andere öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Träger der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe.

Dritte: unverändert.

Aufbewahrungsfristen

§ 6 e. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

Direktion

§ 14. Die Direktion
 a. plant die ambulante Kinder- und Jugendhilfe,
 b. koordiniert die Leistungen, die nach diesem Gesetz erbracht werden, und leistet fachliche und organisatorische Unterstützung,
 c. erlässt fachliche Mindestanforderungen für die Leistungen nach diesem Gesetz,
 d. legt die Ausbildungsanforderungen an Personen fest,

Direktion

§ 14. Die Direktion lit. a–e unverändert.

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen,
 e. unterstützt oder ergreift allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen,
 f. beaufsichtigt die Leistungserbringung.

lit. f wird aufgehoben.

Zentrale Behörde Adoption

§ 14 a. ¹ Die Direktion ist die zuständige Zentrale Behörde im Sinne von Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB in Verbindung mit Art. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ).

² Sie erfüllt die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäss BG-HAÜ und der Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV).

³ Sie kann gegen kostendeckende Beiträge Aufträge zur Führung der Zentralen Behörde anderer Kantone übernehmen. Sie schliesst dazu

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab.

⁴Sie kann die zukünftigen Adoptiveltern zum Besuch einer Informationsveranstaltung gemäss AdoV verpflichten.

Kenntnis der Abstammung

§ 14 b. Die Direktion bezeichnet die gemäss Art. 268c Abs. 3 ZGB zuständige Stelle für die Beratung und schliesst mit ihr eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab.

§ 14 b. ...
...gemäss Art. 268d Abs. 4 ZGB...

...ab oder erbringt die Leistung selber.

Jugendhilfestellen

a. Beratung von Leistungsempfängern

§ 15. Die Jugendhilfestellen gewährleisten Beratung, Information und Elternbildung insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Schwangerschaft, Geburt und frühkindliche Entwicklung,
- b. kindliche Entwicklung, Erziehung, familiäres Zu-

Jugendhilfestellen

a. Beratung von Leistungsempfängern

§ 15. Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:

lit. a–f unverändert.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

sammenleben und Konflikt- und Krisenbewältigung,

- c. individuelle Entwicklungskrisen von Jugendlichen,
- d. Trennung und Scheidung bei Paaren mit Kindern,
- e. Vaterschaft, Unterhalt und weitere Themen in Zusammenhang mit Kindern unverheirateter Eltern,
- f. Adoption.

b. Inkassohilfe und finanzielle Leistungen

§ 16. ¹ Von der Direktion bezeichnete Jugendhilfestellen unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB.

² Sie bereiten die Entscheidungen der Gemeinden über die finanziellen Leistungen gemäss §§ 23–25 vor und vollziehen sie.

³ Keinen Anspruch auf Inkassohilfe haben Minderjährige, die mit der unterhaltspflicht-

b. Inkassohilfe und finanzielle Leistungen

§ 16. Abs. 1 und 2 unverändert.

§ 16.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

gen Person während mindestens der Hälfte der Woche im gleichen Haushalt leben.

c. Weitere Aufgaben

- § 17. Die Jugendhilfestellen
- a. beraten Schulen, Behörden und Institutionen im Bereich des Kindesschutzes, der Erziehung und in anderen Fragen, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind,
 - b. führen Beistandschaften sowie Vormundschaften und übernehmen weitere Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Bereich des Kindesschutzes,
 - c. klären im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie gerichtlichen Behörden die familiären Verhältnisse und andere Fragen ab, die im Bereich des Kindesschutzes, der Kinderzuteilung und der Adoption von Bedeutung sind,

c. Weitere Aufgaben

- § 17. Die Jugendhilfestellen § 17.
lit. a–e unverändert.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- d. können mit Zustimmung der Direktion mittels Leistungsvereinbarung im Sinne von § 12 gegen kostendeckende Beiträge andere Aufträge von Gemeinden übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird,
- e. können mit Zustimmung der Direktion Angebote Dritter angliedern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird und die Dritten die vollen Kosten erstatten.

f. führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Beistandschaften sowie Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren oder ohne geregelten Aufenthalt.

² Die Verordnung bezeichnet die gemäss Abs. 1 von den

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden entgegenzunehmenden Aufträge, regelt die Auftragserfüllung und deren Leistungsumfang.

Marginalie zu § 18:

Familienergänzende Betreuung

a. Angebot im Vorschulbereich

Folgeminderheit zu § 27a

VSG Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer, Corinne Thomet

b. Tagesfamilien

§ 18 a. ¹ Wer sich als Tagespflegeeltern gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) (Tagesfamilie) anbietet, ist gegenüber seiner Wohnsitzgemeinde meldepflichtig und untersteht deren Aufsicht.

² Für Tagesfamilien gelten Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 PAVO bezüglich Versiche-

§ 18 a.

...

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

rung der Kinder und Änderung der Verhältnisse sinngemäss.

³Die Verordnung regelt:

- a. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung die Meldepflicht gegeben ist,
- b. die Dauer, während der ein Kind in der Tagesfamilie betreut werden darf,
- c. die Zahl der Betreuungsplätze, die eine Tagesfamilie anbieten darf,
- d. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

³ ...

lit. c streichen

gemäss Antrag Regierungsrat

Folgeminderheit I zu § 27a VSG Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer

Minderheit II Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

c. Kindertagesstätten

§ 18 b. ¹ Wer Kinderkrippen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO (Kindertagesstätten) für Kinder im Vorschulalter anbietet, benötigt eine Bewilligung seiner Standortgemeinde und untersteht deren

§ 18 b.

...

...

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Aufsicht. Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt.

²Privatschulen, die über eine Bewilligung gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 verfügen, benötigen für die Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter keine Bewilligung gemäss Abs. 1.

³Die Verordnung regelt:

- a. die Zahl der Betreuungsplätze, ab der eine Bewilligung erforderlich ist,
- b. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung eine Bewilligung erforderlich ist,
- c. die Dauer, während der ein Kind in einer Kindertagesstätte betreut werden darf,
- d. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

³ Bewilligungen sind erforderlich, sofern die Einrichtung gegen Entgelt wöchentlich während mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbietet.

gemäss Antrag Regierungsrat

⁴ Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn für kein Kind mehr als zwölf Stunden Betreuung pro Woche oder mehr als vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten werden.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁵Die Verordnung regelt die Dauer, während der ein Kind in einer Kindertagesstätte betreut werden darf.

⁴ Die Gemeinden melden der Direktion Namen und Adresse der Kindertagesstätten auf ihrem Gebiet und deren Trägerschaft.

Abs. 4 streichen.

d. Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten

§ 18 c. Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung mit Bezug auf:

- a. Konzeption und Organisation der Kindertagesstätte,
- b. Personalbestand und Betreuungsschlüssel,
- c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der in der

§ 18 c. ...

b. Personalbestand,

Folgeminderheit I zu § 27a VSG Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer

Minderheit II Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

gemäss Antrag Regierungsrat

lit. a streichen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Kindertagesstätte tätigen Personen,
d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

e. Betreuungsschlüssel

§ 18 d. ¹ Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.

² In jeder Gruppe muss eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als sechs Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.

³ Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn
a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer

§ 18 d streichen.

lit. d streichen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.

e. Zuständigkeit

§ 18 d. ¹ Die Gemeinden können ihre Zuständigkeiten gemäss §§ 18 a und 18 b einer anderen Gemeinde, einer KESB oder der Direktion übertragen.

² Eine Übertragung auf die Direktion erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung im Sinne von § 12 gegen kostendeckende Beiträge.

f. Sanktionen

§ 18 e. ¹ Art. 26 PAVO ist sinngemäss anwendbar auf die Verletzung von Pflichten gemäss §§ 18 a–18 c oder einer gestützt darauf erlassenen Verordnung oder Verfügung.

² Bei Pflichtverletzungen durch eine juristische Person auferlegt die Aufsichtsbehörde die Sanktionen dieser.

Finanzielle Leistungen
a. Grundsatz

f. Zuständigkeit

§ 18 e. ¹...

...
gemäss §18 a und § 18 b einer anderen Gemeinde übertragen.

Abs. 2 streichen.

g. Sanktionen

§ 18 f. ¹...

...
gemäss §§ 18 a - 18d oder...

Finanzielle Leistungen
a. Grundsatz

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>§ 21. ¹ Die Gemeinden bevorschussen Unterhaltsbeiträge und leisten Überbrückungshilfe.</p> <p>² Ein Anspruch besteht, wenn die anrechenbaren finanziellen Mittel zur Deckung der anerkannten Lebenskosten nicht ausreichen.</p> <p>³ Die Verordnung legt die anrechenbaren Mittel fest, regelt die Bemessung und die regelmässige Anpassung der Bemessungsfaktoren an die Teuerung.</p> <p>f. Rückerstattung</p>	<p>§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Die Verordnung legt die anrechenbaren Mittel und die anerkannten Lebenskosten fest. Sie regelt die Bemessung und die regelmässige Anpassung der Bemessungsfaktoren an die Teuerung.</p> <p>e. Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern</p> <p>§ 25. ¹ Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kleinkinder widmen, haben Anspruch auf Beiträge der Wohnsitzgemeinde des Kindes, wenn die Betreuung durch Dritte gesamthaft drei Tage in der Woche nicht übersteigt.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p>g. Rückerstattung</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p> <p>§ 25 streichen.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017	Minderheiten	
<p>§ 27. ¹ Der unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Rückerstattung bevorschusster Unterhaltsbeiträge und Überbrückungshilfe verpflichtet.</p> <p>² Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen werden von der gesuchstellenden Person zurückgefordert.</p> <p>5. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen</p> <p>Massnahmearten</p> <p>§ 28. Die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich umfassen heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogik und Logopädie.</p> <p>Vorschulbereich</p> <p>§ 29. Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in die</p>	<p>§ 27. Abs. 1 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 1.</p> <p>§ 28 wird aufgehoben.</p> <p>Vorschulbereich</p> <p>§ 29. ¹ Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung und Logopädie bis zum Eintritt in die Volksschule, wenn</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p> <p>Minderheit Monika Wicki, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann</p> <p>1 ...</p> <p>... auf heilpädagogische Früherziehung und Logopädie.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
<p>Volksschule sowie auf Logopädie bis zum Eintritt in die Volksschule, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder b. sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können. 	<p>lit. a und b unverändert.</p> <p>²Der Regierungsrat kann den Anspruch gemäss Abs. 1 einschränken, soweit und solange der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>² Der Anspruch endet in der Regel beim Eintritt in die Volksschule.</p> <p>Minderheit Monika Wicki, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann</p>	
<p>Nachschulbereich § 30. Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Audiopädagogik und Logopädie, soweit keine anderweitige Leistungspflicht besteht, und wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Entwicklung eingeschränkt und 	<p>Nachschulbereich § 30. ¹Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Logopädie, soweit keine anderweitige Leistungspflicht besteht und wenn</p> <p>lit. a und b unverändert.</p>	<p>§ 30. ¹... ...Anspruch auf Audiopädagogik und Logopädie, ...</p>	<p>...</p>	

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

b. ohne spezifische Unterstützung ein Abschluss auf der Sekundarstufe II gefährdet ist.

²Der Regierungsrat kann den Anspruch gemäss Abs. 1 einschränken, soweit und solange der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.

Abs. 2 streichen.

**Bewilligungspflicht
a. Erteilung der Bewilligung**

§ 32. ¹ Institutionen und selbstständig tätige Personen, die aufgrund dieses Gesetzes sonderpädagogische Massnahmen durchführen, bedürfen einer Bewilligung der Direktion.

**Bewilligungspflicht
a. Erteilung der Bewilligung**

§ 32. Abs. 1 und 2 unverändert.

² Die Direktion erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person bzw. die von der Institution bezeichnete fachlich verantwortliche Leitung

a. die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an die Berufsausbildung und die Berufserfahrung erfüllt,

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und

c. vertrauenswürdig ist.

³ Die Direktion erteilt die Zulassung befristet. Sie kann sie mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Bezeichnung von Abklärungsstellen

§ 34. Die Direktion bezeichnet die Abklärungsstellen für sonderpädagogische Massnahmen und schliesst mit diesen Leistungsvereinbarungen gemäss § 12 ab.

³ Die Direktion erteilt die Bewilligung befristet. Sie kann sie mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

Abs. 4 unverändert.

Bezeichnung von Abklärungsstellen

§ 34. Abs. 1 unverändert.

² Die Leistungsvereinbarung regelt die Kriterien zur Bedarfserhebung und legt das Abklärungsverfahren fest.

Gemeindebeiträge

Gemeindebeiträge

§ 35. ¹ Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15–17 Beiträge von 40%. Von den Kosten

§ 35. ¹ Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15–17 lit. a–e Beiträge von 40%. Von den

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.

² Die Gemeinden leisten an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss § 28 Beiträge von 40%.

³ Die Umlage der Gemeindeanteile gemäss Abs. 1 und 2 auf die Gemeinden erfolgt für jede Jugendhilfe-region im Verhältnis zur unter 20-jährigen Bevölkerung.

⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Ermittlung der Gemeindebeiträge und das Verfahren.

Gebühren**a. Gebührenpflichtige Leistungen**

§ 36. ¹ Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz betrauten Stellen erheben Gebühren für

Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.

² Die Gemeinden leisten an die Kosten der Beistandschaften und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige gemäss § 17 lit. f und an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss §§ 29 und 30 Beiträge von 40%.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Gebühren**a. Gebührenpflichtige Leistungen**

§ 36. ¹ Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz betrauten Stellen erheben Gebühren für:

§ 36. ¹...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>a. Gutachten und Berichte, die sie im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und gerichtlichen Behörden erstellen,</p> <p>b. die Anhörung von Kindern, die sie im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und gerichtlichen Behörden durchführen,</p> <p>c. zeitintensive oder auf längere Dauer angelegte Beratungen und Begleitungen von Familien sowie entsprechende Abklärungen vor Ort,</p> <p>d. die vorübergehende Betreuung von Kindern und weitere Hilfestellungen zugunsten von Familien vor Ort,</p> <p>e. die Beratung im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung,</p> <p>f. die Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen, sofern die Be-</p>	lit. a und b unverändert.	c. die vorübergehende Betreuung von Kindern vor Ort bei notfallbedingter Abwesenheit der Eltern,	
	lit. d und e werden aufgehoben. lit. f wird zu lit. d.		
	lit. i wird zu lit. e.		
	f. die Beratung gemäss § 14 b,		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

ratung den üblichen Zeitaufwand erheblich übersteigt,

- g. die Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten,
- h. Elternbildungsveranstaltungen,
- i. Abklärungen, Berichte und Entscheide in Adoptionsverfahren,
- j. Nachlassregelungen in Erbschaftsfällen, sofern im Nachlass genügend Mittel vorhanden sind,
- k. die Erteilung und Erneuerung von Zulassungen gemäss § 32 und damit im Zusammenhang stehende Aufsichtstätigkeiten.

² Für Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a und b werden keine Gebühren erhoben, wenn eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Auftraggeberin ist.

b. Gebührenpflichtige Stellen und Personen

- g. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 18 b,
- h. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 32,

lit. j und k werden aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

b. Gebührenpflichtige Stellen und Personen

Planungs- und Steuerungsmodell

Marktmodell

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>§ 37. Gebührenpflichtig sind für die Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–c: die auftraggebenden Behörden, b. gemäss § 36 Abs. 1 lit. d–g und i: die Eltern bzw. die zukünftigen Adoptiveltern unter solidarischer Haftung, c. gemäss § 36 Abs. 1 lit. h: die Veranstaltungsteilnehmenden, d. gemäss § 36 Abs. 1 lit. j: die Erbinnen und Erben unter solidarischer Haftung, e. gemäss § 36 Abs. 1 lit. k: die entsprechenden Leistungsanbieterinnen und -anbieter. 	<p>§ 37. Gebührenpflichtig sind für die Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gemäss § 36 Abs. 1 lit. a und b: die auftraggebenden Behörden, b. gemäss § 36 Abs. 1 lit. c und d: die leistungsbeziehenden Eltern unter solidarischer Haftung bzw. der leistungsbeziehende Elternteil, c. gemäss § 36 Abs. 1 lit. e: die zukünftigen Adoptiveltern unter solidarischer Haftung bzw. bei Einzeladoption der zukünftige Adoptivelternteil, d. gemäss § 36 Abs. 1 lit. f: die Ratsuchenden, e. gemäss § 36 Abs. 1 lit. g: die um Bewilligung ersuchenden Trägerschaften, f. gemäss § 36 Abs. 1 lit. h: die um Bewilligung ersuchenden Leistungsanbieterinnen und -anbieter. 	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burt-scher, Peter Preisig

c. Bemessungsgrundsatz
§ 38. ¹ Die Gebühren werden nach den tatsächlichen Kosten festgesetzt. Die zuständige Stelle kann die Gebühren in begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen des Kindeswohls, ganz oder teilweise erlassen.

² Die Verordnung legt den Gebührenrahmen fest. Bei den Leistungen gemäss § 36 Abs. 1 lit. d–g werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt.

c. Bemessungsgrundsatz
§ 38. ¹ Die Gebühren werden nach den tatsächlichen Kosten festgesetzt. Sie können in begründeten Einzelfällen, insbesondere aus Gründen des Kindeswohls, ganz oder teilweise erlassen werden.

² Bei Gebühren gemäss § 36 Abs. 1 lit. f kann die Leistungsvereinbarung

- a. festlegen, dass in bestimmten Ausnahmefällen von der Erhebung kostendeckender Gebühren aus wichtigen Gründen abgesehen werden kann, und
- b. die finanzielle Beteiligung der Direktion in diesen Fällen regeln.

³ Die Verordnung legt den Gebührenrahmen fest. Bei den Leistungen gemäss § 36 Abs. 1 lit. c und d werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt.

§ 38.

² ...

a.in Ausnahmefällen...

³ Die Verordnung legt die Höhe der Gebühren fest. ...

...

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

Abs. 4 streichen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Befristete Bewilligungen für Kindertagesstätten, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben gültig. Unbefristete Bewilligungen bleiben während vier Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts gültig.

² Bewilligungsanpassungen richten sich nach neuem Recht.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage die Motion KR-Nr. 84/2011 betr. Finanzierung der stationären Jugendhilfe erledigt ist.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Moritz Spillmann, Ottenbach; (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Hans Egli, Steinmaur; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Jacqueline Peter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.